



HVBG

HVBG-Info 30/1997 vom 21.11.1997, S. 2828 - 2829, DOK 174.7/017-ArbG

**Kein wirksamer Verzicht auf Entgeltfortzahlung - Urteil des
Arbeitsgerichts Limburg vom 09.04.1997 - 1 Ca 817/96**

Kein wirksamer Verzicht auf Entgeltfortzahlung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Limburg
vom 9.4.1997 - 1 Ca 817/96

Stichworte:

Entgeltfortzahlung / Verzicht / Wirksamkeit / Fragerecht des
Arbeitgebers nach bevorstehender Rehabilitationsmaßnahme /
Rechtsmißbrauch bei Geltendmachung des
Entgeltfortzahlungsanspruchs / §§ 3, 9, 12 EFZG

Leitsätze:

1. Ein vertraglicher Ausschluß des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne des § 9 EFZG verstößt gegen die in § 12 EFZG geregelte Unabdingbarkeit der Entgeltfortzahlungsvorschriften.
2. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung gemäß §§ 9, 3 EFZG ist nicht rechtsmißbräuchlich, auch wenn der Arbeitnehmer bei der Vertragsverlängerung auf die Frage, ob eine Kur beantragt sei, eine falsche Auskunft gegeben hat.
3. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers und ein Fragerecht des Arbeitgebers ist bei einer bloß beantragten Rehabilitationsmaßnahme jedenfalls bei einem für ein Jahr abgeschlossenen befristeten Arbeitsverhältnis zu verneinen.